

REINERS · HITSCHOLD



# Der Staat

Grundlagen politischer Bildung

15. Auflage

 BOORBERG

# Der Staat

## Grundlagen politischer Bildung

begründet von

Hans-Joachim Hitschold

ab der 14. Auflage bearbeitet von

Priv.-Doz. Dr. phil. habil. Markus Reiners

Politikwissenschaftler M. A.

Universität Hannover, Institut für Politikwissenschaft

15., überarbeitete Auflage, 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

15. Auflage, 2020

ISBN 978-3-415-06757-8

E-ISBN 978-3-415-06758-5

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 1977 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-  
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-  
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikrover-  
filmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen  
Systemen.

Titelfoto: © Muke – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com)

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe |

Druck Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42,  
72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort zur 15. Auflage

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit über 70 Jahren existiert auf deutschem Boden ein demokratischer Staat. Er ist gewachsen aus den gemeinsamen Werten Demokratie, Menschenrechte, Freiheit und Rechtsstaat. Die wesentlichste Voraussetzung dafür ist das Grundgesetz. Es ist die freiheitlichste Verfassung, die es in Deutschland je gegeben hat, die jedoch – anders als die Weimarer Verfassung von 1919 – den Feinden der Freiheit keine Freiheit gewährt. Dies zeigt sich in den Grundrechten ebenso wie in der verbindlichen Festschreibung von Rechtsstaat und einer stabilen und wehrhaften Demokratie.

Wenn Sie die Grundlagen und -regeln des Verfassungsrechts, die Zuständigkeiten und Befugnisse der obersten Staatsorgane und anderer Entscheidungsträger der pluralistischen Demokratie näher kennen lernen wollen, wird Ihnen das vorliegende Buch »Der Staat – Grundlagen politischer Bildung« eine wertvolle Hilfe sein.

Schon in den 1970er Jahren hat Hans-Joachim Hitschold vorliegende Monografie auf den Weg gebracht, die heute als bedeutendes Standardwerk und Klassiker in der politischen Bildung gilt und bundesweite Anerkennung genießt. Das Werk eignet sich nicht nur als Grundlagenliteratur für Studierende, sondern darüber hinaus für Bildungseinrichtungen verschiedenster Art und für den »Staatsbürger« insgesamt. Es fand bisher bei all denen, die sich mit der genannten Materie vertraut machen wollten, großen Anklang. Das Buch hat seine Freunde gefunden, gerade weil das nötige Wissen so anschaulich und verständlich dargestellt wird, wie es in zahlreichen Zuschriften und Besprechungen zum Ausdruck kommt. Es wurde in der nunmehr 15. Auflage überarbeitet und aktualisiert und wird seit der 14. Aufl. von Markus Reiners fortgeführt.

Verfasser und Verlag danken allen Beziehern, insbesondere den Behörden und Dienststellen, den Fach- und Berufsschulen sowie Hochschulen des Bundes und der Länder, die das Lehrbuch empfohlen und eingeführt haben.

Stuttgart, im April 2020

Verlag und Priv.-Doz. Dr. Markus Reiners



# Inhalt

Vorwort zur 15. Auflage .....	5
Abkürzungen .....	15
Grundlegende Literatur .....	17
<b>1 Ist politische Bildung angezeigt? .....</b>	<b>19</b>
<b>2 Klassifizierung des Staates .....</b>	<b>23</b>
2.1 Elemente des Staates .....	23
2.2 Staatsgebiet .....	23
2.2.1 Änderung eines Staatsgebietes .....	24
2.3 Staatsvolk .....	24
2.3.1 Staatsangehörigkeit .....	25
2.3.2 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit .....	25
2.3.2.2 Neu ab 1.1.2000. ....	26
2.3.2.3 Erwerb durch Adoption (§ 6 Staatsangehörigkeitsgesetz) .....	26
2.3.2.4 Erwerb durch Einbürgerung (§§ 8 bis 11 StAG) .	27
2.3.3 Rechtsstellung des Staatsangehörigen .....	28
2.3.4 Rechte des Staatsangehörigen .....	28
2.3.5 Pflichten des Staatsangehörigen .....	28
2.3.5.1 Treuepflicht .....	28
2.3.5.2 Gehorsamspflicht .....	29
2.3.5.3 Leistungspflicht. ....	29
2.3.6 Staatsvolk – Nation .....	29
2.4 Staatsgewalt .....	30
2.4.1 Merkmale der Staatsgewalt .....	31
2.5 Staatszweck .....	32
2.5.1 Staatszweck moderner demokratischer Staaten .....	32
<b>3 Staats- und Regierungsformen .....</b>	<b>35</b>
3.1 Staatsformen .....	36
3.1.1 Monarchie .....	37
3.1.1.1 Erscheinungsformen der Monarchie .....	37
3.1.2 Republik .....	39
3.1.2.1 Erscheinungsformen der Republik. ....	39
3.2 Regierungsformen .....	42
3.2.1 Demokratischer Rechtsstaat .....	42

3.2.2	Freiheitlich demokratische Grundordnung . . . . .	43
3.2.2.1	Regelungen im Grundgesetz . . . . .	43
3.2.2.2	Begriff der »freiheitlichen demokratischen Grundordnung« . . . . .	44
3.2.3	Totalitärer Staat – Diktatur . . . . .	44
3.2.4	Gegenüberstellung: Rechtsstaat – totalitärer Staat . . . . .	46
<b>4</b>	<b>Staatenverbindungen</b> . . . . .	<b>49</b>
4.1	Personal- und Realunion, Protektorat . . . . .	49
4.2	Staatenbund . . . . .	50
4.3	Bundesstaat . . . . .	51
4.4	Gegenüberstellung Staatenbund und Bundesstaat . . . . .	51
4.5	Einheitsstaat . . . . .	52
<b>5</b>	<b>Entwicklung in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg</b> . . . . .	<b>53</b>
5.1	Konferenzen der Alliierten während des Zweiten Weltkrieges . . . . .	53
5.2	Deutschland nach der Kapitulation . . . . .	54
5.3	Potsdamer Abkommen . . . . .	56
5.4	Entstehung der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	58
5.4.1	Wiederaufbau der deutschen Verwaltung . . . . .	58
5.4.2	Stuttgarter Rede des US-Außenministers Byrnes . . . . .	59
5.4.3	»Vereinigtes Wirtschaftsgebiet« . . . . .	59
5.4.4	Demontage – Reparationen – Marshallplan . . . . .	60
5.4.5	Entstehung der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	61
5.4.5.1	Londoner Sechsmächtekonferenz . . . . .	61
5.4.5.2	Frankfurter Dokumente . . . . .	62
5.4.5.3	Parlamentarischer Rat . . . . .	63
5.4.5.4	Bildung der ersten obersten Bundesorgane . . . . .	63
5.4.6	Erlangung der Souveränität . . . . .	64
5.4.6.1	Eingliederung des Saarlandes . . . . .	67
5.4.6.2	Aufnahme in die Vereinten Nationen (UNO) . . . . .	67
5.5	Besondere Situation Berlins . . . . .	67
5.5.1	Berliner Blockade . . . . .	68
5.5.2	Spaltung Berlins . . . . .	68
5.5.3	Berlin-Ultimatum . . . . .	69
5.5.4	Berliner Mauer . . . . .	69
5.5.5	Viermächte-Abkommen über Berlin von 1971 . . . . .	70
5.6	Entstehung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) . . . . .	71
5.6.1	Ausgangslage 1945 . . . . .	71
5.6.2	»Einheitsfront antifaschistisch-demokratischer Parteien« . . . . .	71

5.6.3	Gründung der »Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands« (SED) .....	72
5.6.4	Bodenreform .....	72
5.6.5	Industriereform .....	73
5.6.6	Beginnende Spaltung Deutschlands .....	74
5.6.7	Bildung der Deutschen Demokratischen Republik .....	74
5.6.8	Eingliederung der DDR in den Ostblock .....	75
5.6.9	17. Juni 1953 .....	76
5.7	40 Jahre DDR .....	77
5.7.1	Politische und gesellschaftliche Grundlagen .....	77
5.7.2	Massenorganisationen .....	80
5.7.3	Nationale Front .....	80
5.7.4	Funktion der Massenmedien .....	81
5.7.5	Funktion des Rechts .....	81
5.7.6	Bedeutung und Funktion der Grundrechte .....	82
5.7.7	Wahlen zur Volkskammer .....	83
5.7.8	Oberste Staatsorgane der DDR .....	84
5.7.9	Herrschaftssystem in der DDR .....	87
5.7.10	Sozialistische Wirtschaftsordnung in der DDR .....	88
5.8	Nebeneinander der beiden Staaten in Deutschland .....	89
5.8.1	Grundlagen der Deutschlandpolitik der Bundesrepublik Deutschland .....	90
5.8.2	Deutschlandtheorie der DDR .....	93
<b>6</b>	<b>Herstellung der deutschen Einheit .....</b>	<b>95</b>
6.1	Von den innerdeutschen Beziehungen zum Einigungsprozess ..	95
6.2	Chronik der wichtigsten Ereignisse .....	96
6.2.1	Kommunalwahlen am 7. Mai 1989 .....	96
6.2.2	Massenflucht .....	96
6.2.3	40. Jahrestag der Gründung der DDR .....	97
6.2.4	Demonstrationen .....	97
6.2.5	Erich Honecker tritt zurück – Egon Krenz rückt nach ..	98
6.2.6	Öffnung der Grenzen am 9. November 1989 .....	98
6.2.7	Zehn-Punkte-Programm von Bundeskanzler Helmut Kohl .....	98
6.2.8	Hans Modrow – Vorsitzender des Ministerrates .....	99
6.2.9	SED-Führungsanspruch wird gestrichen und Krenz tritt zurück .....	100
6.3	»Runder Tisch« .....	100
6.4	Volkskammerwahl am 18. März 1990 .....	101
6.5	Staatsvertrag .....	102

6.6	Zwei-plus-vier-Verhandlungen und »Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland«	103
6.7	Einigungsvertrag	104
6.7.1	Beitritt	105
6.7.2	Fünf neue Länder	105
6.7.3	Mitwirken im Bundestag	105
6.7.4	Hauptstadt	105
6.7.5	Tag der Deutschen Einheit	106
6.7.6	Grenzen	106
6.7.7	Änderungen des Grundgesetzes	106
6.7.8	Künftige Verfassungsänderungen	107
6.7.9	Regelung weiterer Einzelheiten	108
6.8	Landtagswahlen am 14. Oktober 1990	111
6.9	Vereintes Deutschland	112
<b>7</b>	<b>Grundgesetz und Symbole der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>113</b>
7.1	Grundgesetz	113
7.2	Symbole der Bundesrepublik Deutschland	115
7.2.1	Ursprung und Bedeutung	115
7.2.2	Bundeswappen	116
7.2.3	Bundesflagge	117
7.2.4	Nationalhymne	118
7.2.5	Nationaler Gedenktag	119
7.2.6	Orden und Ehrenzeichen	120
<b>8</b>	<b>Verfassungsgrundsätze</b>	<b>121</b>
8.1	Entscheidung für den Sozialstaat	122
8.2	Entscheidung für den Bundesstaat	124
8.2.1	Föderalismus und Unitarismus	126
8.2.2	Bundesstaat in den deutschen Verfassungen	128
8.2.3	Bundesstaat: Vorzüge – Einwände	130
8.2.4	Deutschland als Bundesstaat in Zahlen	131
8.3	Entscheidung für die Volkssouveränität	132
8.4	Entscheidung für die Gewaltenteilung	132
8.5	Entscheidung für die Recht- und Gesetzmäßigkeit der vollziehenden Gewalt	133
8.6	Entscheidung für das Widerstandsrecht	134
<b>9</b>	<b>Grundrechte</b>	<b>135</b>
9.1	Geschichtliche Entwicklung der Menschenrechte	135
9.2	Wesen und Wirkung der Grundrechte	144
9.3	Drittwirkung der Grundrechte?	145

---

9.4	Grundrechtskatalog des Grundgesetzes	146
9.4.1	Menschenrechte	147
9.4.2	Bürgerrechte	148
9.5	Wesentliche Grundrechte	149
9.6	Einschränkung von Grundrechten – Übersicht –	187
9.7	Schutz der Grundrechte	188
<b>10</b>	<b>Wahlen</b>	<b>195</b>
10.1	Allgemeines	195
10.2	Wahlrecht	195
10.3	Wahlgrundsätze	197
10.4	Wahlssysteme	201
10.4.1	Mehrheitswahlssystem	202
10.4.2	Verhältnisswahlssystem	203
10.5	Wahlssystem der Bundesrepublik Deutschland	205
10.6	Kandidatenaufstellung	211
10.7	Ergebnisse der sechs letzten Bundestagswahlen	213
<b>11</b>	<b>Oberste Bundesorgane</b>	<b>215</b>
11.1	Allgemeines	215
11.2	Bundestag	216
11.2.1	Verfassungsrechtliche Stellung	216
11.2.2	Mitglieder, Wahlperiode, Zusammentritt	216
11.2.3	Einberufung	217
11.2.4	Rechtsstellung der Abgeordneten	218
11.2.5	Befugnisse des Bundestages	227
11.2.6	Organe des Bundestages	230
11.2.7	Arbeitsweise des Bundestages	235
11.2.8	Auflösung des Bundestages	237
11.2.9	Fraktionen	238
11.2.10	Parlamentarische Opposition	240
11.3	Bundesrat	243
11.3.1	Verfassungsrechtliche Stellung	243
11.3.2	Zusammensetzung	243
11.3.3	Befugnisse des Bundesrates	245
11.3.4	Organe	247
11.3.5	Arbeitsweise	249
11.4	Gemeinsamer Ausschuss	250
11.4.1	Verfassungsrechtliche Stellung	250
11.4.2	Zusammensetzung	251
11.4.3	Befugnisse	251
11.5	Bundespräsident	252

11.5.1	Verfassungsrechtliche Stellung	252
11.5.2	Bundesversammlung	253
11.5.3	Wahl des Bundespräsidenten	254
11.5.4	Inkompatibilität	255
11.5.5	Befugnisse des Bundespräsidenten	256
11.6	Bundesregierung	261
11.6.1	Verfassungsrechtliche Stellung	261
11.6.2	Regierungsbildung	261
11.6.3	Rechtsstellung der Regierungsmitglieder	266
11.6.4	Bundesministerien	266
11.6.5	Ausübung der Regierungsgewalt	268
11.6.6	Befugnisse der Bundesregierung	272
11.6.7	Parlamentarische Verantwortung der Bundesregierung	273
11.6.8	Beendigung der Regierungstätigkeit	279
11.7	Bundesverfassungsgericht	279
11.7.1	Verfassungsrechtliche Stellung	279
11.7.2	Organisation, Zusammensetzung	280
11.7.3	Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts	282
<b>12</b>	<b>Oberste Gerichtshöfe des Bundes</b>	<b>285</b>
<b>13</b>	<b>Gesetzgebung des Bundes</b>	<b>287</b>
13.1	Gesetz und Rechtsverordnung	287
13.2	Verteilung der Gesetzgebungskompetenz	288
13.2.1	Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes	289
13.2.2	Föderalismus-Reformgesetz	289
13.2.3	Konkurrierende Gesetzgebung	290
13.3	Gesetzesinitiative	292
13.3.1	Gesetzesvorlagen der Bundesregierung	293
13.3.2	Gesetzesvorlagen des Bundesrates	294
13.3.3	Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Bundestages	294
13.4	Gesetzesbeschluss	294
13.5	Mitwirkung des Bundesrates	295
13.5.1	Mitwirkung bei Zustimmungsgesetzen	296
13.5.2	Mitwirkung bei Einspruchsgesetzen	297
13.6	Vermittlungsverfahren	298
13.7	Gesetzgebungsnotstand	300
13.8	Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen	302
<b>14</b>	<b>Kommunale Selbstverwaltung</b>	<b>305</b>
14.1	Allgemeines	305
14.2	Begriff der kommunalen Selbstverwaltung	305

---

14.3	Verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden . . . . .	305
14.3.1	Der Grundsatz der Bürgerschaftssouveränität . . . . .	305
14.3.2	Der Grundsatz der Selbstverwaltung . . . . .	306
14.3.3	Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung . . . . .	306
14.3.4	Gewährleistung von Anteilen aus Steuereinnahmen . . . . .	306
14.3.5	Bestimmungen der Länderverfassungen . . . . .	306
14.4	Organe der Gemeinden . . . . .	307
14.4.1	Gemeindevertretung . . . . .	307
14.4.2	Verwaltung . . . . .	308
14.5	Aufgaben der Gemeinden . . . . .	308
14.6	Landkreise . . . . .	310
14.6.1	Organe des Landkreises . . . . .	310
14.6.2	Aufgaben des Landkreises . . . . .	312
14.7	Staatsaufsicht . . . . .	312
<b>15</b>	<b>Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland . . . . .</b>	<b>315</b>
15.1	Allgemeines . . . . .	315
15.2	Grundgesetz und Wirtschaftsordnung . . . . .	315
15.3	Soziale Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	316
<b>16</b>	<b>Politische Parteien . . . . .</b>	<b>319</b>
16.1	Allgemeines . . . . .	319
16.2	Verfassungsrechtliche Stellung der Parteien . . . . .	323
16.3	Parteienbegriff . . . . .	325
16.4	Parteienfreiheit . . . . .	326
16.5	Aufgaben der Parteien . . . . .	327
16.6	Demokratie in den Parteien . . . . .	328
16.7	Parteienfinanzierung . . . . .	330
16.8	Parteienverbot . . . . .	334
<b>17</b>	<b>Verbände . . . . .</b>	<b>337</b>
17.1	Allgemeines . . . . .	337
17.2	Verfassungsrechtliche Stellung der Verbände . . . . .	337
17.3	Begriff und Wesen der Verbände . . . . .	338
17.4	Verbandsarten . . . . .	339
17.5	Bedeutung und Funktion der Verbände . . . . .	341
17.6	Einflussnahme der Verbände . . . . .	343
17.7	Gefahren des Verbandseinflusses . . . . .	345
<b>18</b>	<b>Massenmedien und Neue Medien . . . . .</b>	<b>347</b>
18.1	Begrifflichkeiten . . . . .	347
18.2	Verfassungsrechtliche Stellung von Massenmedien . . . . .	350

18.3	Bedeutung von Massenmedien	352
18.4	Öffentliche Aufgabe von Massenmedien	353
18.5	Gefahren für die Pressefreiheit	355
<b>19</b>	<b>Grundgesetz und Weimarer Verfassung</b>	<b>359</b>
<b>20</b>	<b>Staatengemeinschaften</b>	<b>371</b>
20.1	Vereinte Nationen/UN (auch UNO)	371
20.2	Europarat	375
20.3	Europäische Union/EU	377
20.3.1	Entwicklung	377
20.3.2	Mitglieder	378
20.3.3	Europäische Verfassung	382
20.3.4	Europäischer Rat	383
20.3.5	Ministerrat	384
20.3.6	Europäisches Parlament	385
20.3.7	Europäische Kommission	387
20.3.8	Europäischer Gerichtshof	390
20.3.9	Europäischer Rechnungshof	391
20.3.10	Ausschuss der Regionen	392
20.3.11	Wirtschafts- und Sozialausschuss	392
20.3.12	Europäische Währungsunion – der Euro	393
20.3.13	Organe der Europäischen Union – Schaubild – Stand: 1. Februar 2020	394
20.4	Organisation des Nordatlantikvertrages/NATO	395
	Stichwortverzeichnis	401

## Abkürzungen

AbgG	Abgeordnetengesetz
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
BAG	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BReg.	Bundesregierung
BM	Bundesminister, -ministerium, -ministerien
BND	Bundesnachrichtendienst
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BW	Baden-Württemberg
BWahlG	Bundeswahlgesetz
DDR	DDR-Verfassung
DP	Deutsche Partei
EG	Europäische Gemeinschaft
epd	Evangelischer Pressedienst
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Ges.	Gesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt der Bundesministerien
GOBR	Geschäftsordnung des Bundesrates
GOBReg.	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IM	Innenministerium
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahrgang und Seite)
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

## Abkürzungen

---

PolG	Polizeigesetz des Bundes/Polizeigesetz der Länder
PolG BW	Polizeigesetz für Baden-Württemberg
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RVO	Rechtsverordnung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Verf.	Verfassung
WRV	Weimarer Reichsverfassung von 1919
ZK	Zentralkomitee

## Grundlegende Literatur

- Andersen/Woyke* Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 5. Auflage, Opladen 2003
- Berg* Staatsrecht, Grundriss des Staatsorganisationsrechts und der Grundrechte, 6. Auflage, Stuttgart 2011
- Blumenwitz* Denk ich an Deutschland, Dokumentenband, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1989
- Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen* Materialien zum Bericht zur Lage der Nation im geteilten Deutschland 1987, Bonn 1987
- Hartwich/Grosser/Horn/Scheffler* Politik im 20. Jahrhundert, Braunschweig 1974
- Hesselberger* Das Grundgesetz, Kommentar für die politische Bildung, 13. Auflage, München 2003
- Kantel* Kommunale Verfassung und Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Göttingen 1977
- Kleßmann* Die doppelte Staatsgründung, Band 298 der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1991
- Lieser-Triebnigg* Recht in der DDR, Köln 1985
- Maaßen* Massenmedien, 2. Auflage, Heidelberg 1996
- Maunz/Dürig/Herzog* Grundgesetz, 88. Aufl., Stand August 2019, München
- Model/Creifelds* Staatsbürger-Taschenbuch, 34. Auflage, München 2018
- Niedermayer* Parteimitglieder in Deutschland. Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum, Nr. 27. Berlin, Freie Universität Berlin 2017
- Reiners* Verwaltungsstrukturreformen in den deutschen Bundesländern. Radikale Reformen auf der Ebene der staatlichen Mittelinstanz, Wiesbaden 2008
- Rexin* Die Jahre 1945–1949, Hannover 1962
- Rolfes/Volkert* Aufgaben und Organisation der öffentlichen Verwaltung, Stuttgart 1992
- v. Rosen/v. Hoewel* Gemeinderecht, Stuttgart 1978

## Grundlegende Literatur

---

- Splittmann/Fricke* 17. Juni 1953, Arbeiteraufstand in der DDR, Köln 1982
- Weber* Die DDR – Grundriss der Geschichte 1945–1981, 5. Auflage, München 2012
- Weidenfeld/Wessels* Europa von A bis Z, Taschenbuch der europäischen Integration, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2002
- Weidenfeld* Die Europäische Verfassung verstehen, Gütersloh 2006
- Wolff/Bachof/Stober* Verwaltungsrecht II, 7. Auflage, München 2010; 8. Auflage, München 2020
- Zippelius/  
Würtenberger* Deutsches Staatsrecht, 33. Auflage, München 2018

*Weitere Literaturhinweise sind den Fußnoten zu entnehmen.*

# 1 Ist politische Bildung angezeigt?

Im freien demokratischen Rechtsstaat ist der Bürger<sup>1</sup> angehalten, am politischen Willensbildungsprozess teilzunehmen. Das Volk ist Träger der Staatsgewalt. So bestimmt **Art. 20 Abs. 2 GG**:

»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.«

Demnach verlangt der demokratische Staat den politisch mündigen Bürger, der auf Grund eines fundierten Sachwissens aus innerer Überzeugung in freier Wahl seine politischen Entscheidungen treffen kann. Dies erfordert allerdings größere Anstrengungen. Dabei richten sich die Bemühungen politischer Bildungs- und Aufklärungsarbeit primär an jüngere Menschen, die den Staat und die Gesellschaft von morgen tragen und weiterentwickeln werden.

Ferner benötigen wir politische Sensibilisierung, um die in jeder freien Gesellschaftsordnung zwangsläufig vorhandenen Spannungen und Konflikte einer Lösung zuführen zu können. Dabei sollten von allen Beteiligten – Parteien, Parlament, Regierung und Interessengruppen – und weiteren Akteuren demokratische Spielregeln der Fairness, Toleranz und Kompromissbereitschaft beachtet und eingehalten werden.

Der freie demokratische Staat gewährt seinen Bürgern einen größtmöglichen Freiraum zur freien Entfaltung der Persönlichkeit. Diese Entfaltungsfreiheit darf aber nur so weit gehen, dass sie andere Interessen nicht verletzt oder Mitmenschen schädigt. Somit sollte der Freiheitsgebrauch erlernt sein, in einem Staat, der Freiheit im Rahmen der Ordnung gewährt. Dazu gehört auch, dass Grenzen, die der Freiheit gesetzt sind, respektiert werden und erkannt wird, dass Freiheit ihren Preis hat. Schließlich sollte sich eine politische Aufklärung zum Ziel setzen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie den Symptomen des totalitären Staates gegenüberzustellen.

Es gibt sicherlich eine Anzahl weiterer Gründe, warum politische Bildungsarbeit benötigt wird. Nicht zuletzt lässt sich dies durch die Tatsache belegen, dass auf diesem Feld bislang eine große Zahl staatlicher, öffentlicher, privater und freier Einrichtungen tätig geworden

*Art. 2  
Abs. 1 GG*

<sup>1</sup> \* Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit wird im weiteren Ablauf die maskuline Ausdrucksform verwendet.

sind und fortwirken. So arbeitet in diesem Sinne die »Bundeszentrale für politische Bildung«<sup>2</sup> im Auftrag des Bundestages. Ihre Arbeit ist in der breiten Öffentlichkeit vor allem durch die Wochenzeitung »Das Parlament« mit ihrer Beilage »Aus Politik und Zeitgeschichte«, durch Wettbewerbe und Preisausschreiben für Schulen und die überaus nützlichen »Informationen zur politischen Bildung« bekannt geworden. Darüber hinaus sind beispielsweise die Akademien der beiden großen Kirchen in Deutschland und die Bildungseinrichtungen diverser Interessenvertretungen zu nennen, wobei politische Bildungsarbeit – mit dem hier verfolgten Anspruch nur teilweise kompatibel – vielfach wenig »neutral«, sondern oft politisch motiviert erfolgt.

Für die Staats-, Sozial- bzw. Gemeinschaftskunde war die Beschäftigung mit der Zeitgeschichte stets ein wesentlicher Bestandteil der politischen Bildungsarbeit. Dies galt in den 1950er Jahren nach den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus ebenso wie nach dem Fall der Mauer und auch im neuen Jahrhundert. Für politische Aufklärungsarbeit ist die Behandlung der Zeitgeschichte und die Frage nach der »inneren Einheit« geradezu zwingend. So war es 1989 nach dem Mauerfall notwendig, den pädagogischen und moralischen Auftrag zu erfüllen, historische Aufklärung zu leisten. Es galt und gilt fort, dem Vergessen, dem Verdrängen und dem Verklären entgegenzutreten. Dabei darf z. B. die Geschichte der DDR nicht nur als Objekt westdeutscher Betrachtung gewertet werden.

Auch müssen Freiheit und Rechtsstaat – so selbstverständlich sie erscheinen mögen – immer wieder erlernt, erarbeitet und erkämpft werden. Demokratie versteht sich nicht von selbst.

Es lässt sich somit feststellen, dass im demokratischen Staat, der die freie Mitbestimmung seiner Bürger verlangt, politische Bildungsarbeit angemessen und notwendig ist.

Eine solche sollte zumindest nachstehende Ziele verfolgen:

- **Wissensvermittlung** über den Staat, seine Verfassung und die darin enthaltenen Organe, über das Zusammenwirken der Verfassungsorgane, ihre Machtbefugnisse, aber auch über Machtbegrenzung, über die Verfassungsgrundsätze und die herausragende Bedeutung der Grundrechte sowie über die verschiedenen Erscheinungsformen von Staaten und deren Verbindungen und dem gemeinsamen Bemühen der freien Völker, den Frieden zu erhalten.

---

2 Die Länder verfügen über entsprechende Landeszentralen für politische Bildung.

- Darauf aufbauend die Heranbildung einer **Urteilsfähigkeit**, die Voraussetzung einer objektiven Unterscheidung ist. Sie ermöglicht, die Grundwerte des demokratischen Staates herauszubilden, wobei an Beispielen aus der Geschichte und aktuellen politischen Ereignissen der Gegenwart die Symptome totalitärer Systeme dem freiheitlichen Staat gegenüberzustellen sind. Diese Urteilsfähigkeit soll das richtige Verhältnis von Freiheit und Verantwortung herausbilden.
- Die aus eigener Erkenntnis resultierende **Bejahung des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates**, in dem die Würde des Menschen oberster Verfassungsgrundsatz ist, der deshalb seinen Bürgern größtmögliche Geistes- und Handlungsfreiheit gewährt, andererseits jedoch eine absolute und wertneutrale Freiheit ablehnt und mit den Mitteln des Rechtsstaates den Feinden der Freiheit die Grenzen aufzeigt.

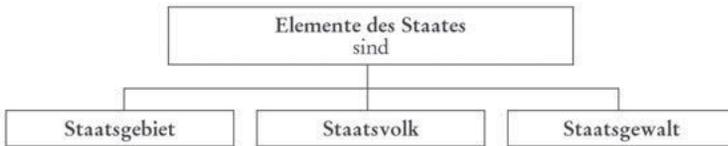


## 2 Klassifizierung des Staates

### 2.1 Elemente des Staates

Der Begriff »Staat«, wie man ihn heute versteht, ist von dem lat. Begriff »status« (= Zustand) abgeleitet (engl. state, frz. État).

Um von einem **Staat** im rechtlichen Sinne sprechen zu können, müssen bestimmte Elemente oder Merkmale vorhanden sein. So versteht man heute unter einem Staat einen bestimmten, von seinen Grenzen umschlossenen Teil der Erdoberfläche (Gebiet), der von einer Gemeinschaft von Menschen bewohnt wird (Volk), die unter einer einheitlichen und unabhängigen Herrschaft stehen (Gewalt).



### 2.2 Staatsgebiet

Das Staatsgebiet ist ein in seinen Grenzen exakt bestimmbarer Teil der Erdoberfläche. Es ist das Territorium, auf dem die eigene Staatsgewalt Hoheitsbefugnisse ausüben darf, dies grundsätzlich über alle Personen und Sachen.

Zum Staatsgebiet zählen überdies:

- das **Erdinnere** darunter,
- der **Luftraum** darüber (nicht das All),<sup>3</sup>
- das **Hoheitsgewässer** von zwölf Seemeilen,<sup>4</sup>

3 Nach dem sog. »Kosmosvertrag«, dem »Vertrag über die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums« vom 27. Januar 1967 (BGBl. II 1967). Der Vertrag wurde von der UN-Vollversammlung angenommen, die meisten Staaten haben ihn unterzeichnet, so auch die Bundesrepublik (Bundesgesetz vom 2. Oktober 1969, BGBl. II).

4 Die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982 bestimmt:  
– Das Hoheitsgewässer der Küstenstaaten beträgt zwölf Seemeilen (früher Dreimeilenzone).  
– Darüber hinaus erhalten diese Staaten eine sich anschließende 200 Seemeilen umfassende Wirtschaftszone, in der sie das alleinige Recht zur Nutzung der Meeres-schätze haben (ohne politische Souveränität).

- **Schiffe** auf hoher See, Kriegsschiffe auch in fremden Häfen,
- **Flugzeuge** im freien Luftraum.

### 2.2.1 Änderung eines Staatsgebietes

Die Geschichte birgt genügend Beispiele, dass sich Staatsgebiete verändern können. So dehnten sich die einen zu großen Flächenstaaten aus, wogegen andere von den großen kompensiert wurden und folglich aufhörten als Staaten zu existieren. Zu einem späteren Zeitpunkt sind sie wiedergegründet worden (z. B. Polen nach dem Ersten Weltkrieg) oder es sind völlig neue Staaten entstanden (z. B. die vormalige Tschechoslowakei vor der Teilung in Tschechien und die Slowakei 1919 oder Israel 1948). Auch das Staatsgebiet des Deutschen Reiches hat sich nach 1945 wesentlich verändert (vgl. 5.3).

Die Änderung eines Staatsgebietes kann erfolgen durch

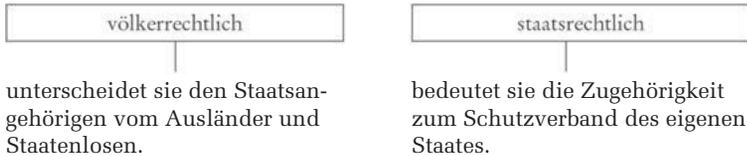
- **Abtretung**, wobei durch Vereinbarung (Abkommen, Vertrag oder Friedensvertrag) ein Staat Teile seines Staatsgebietes an einen anderen Staat abtritt.
- **Annexion**, also eine Aneignung, vielfach gewaltsame Besitzergreifung mit militärischer Unterstützung, eines fremden Staatsgebietes.
- **Okkupation**, was die militärische Besetzung eines fremden Staatsgebietes durch eine andere Macht, so z. B. die Besitzergreifung von Böhmen und Mähren durch Hitler 1939 (vgl. 4.1) oder von Kuwait durch den Irak 1990, darstellt.
- **Beitritt** zu einem anderen Staat, d. h. der beitretende Staat hebt seine staatliche Existenz auf, so die DDR durch den Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990.

### 2.3 Staatsvolk

Das Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Ausländer und Staatenlose sind demzufolge nicht Angehörige des Staatsvolkes, auch wenn sie – wie z. B. Geflüchtete – in Deutschland leben.

### 2.3.1 Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist das ausschlaggebende Kriterium für die Zugehörigkeit zum Staatsvolk. Sie begründet ein besonderes Verhältnis des Staatsangehörigen zu seinem Staat. Dieses Verhältnis wirkt auf zweierlei Art:



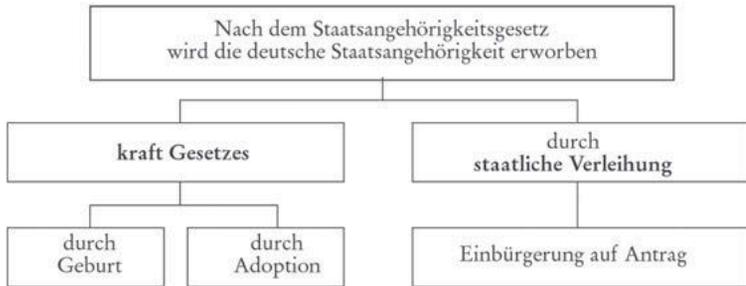
Da die Staatsangehörigkeit bedeutsam ist, sollen die Möglichkeiten ihres Erwerbs aufgezeigt werden. Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen dem



### 2.3.2 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beruht grundsätzlich auf dem Abstammungsprinzip und bestimmt sich im Einzelnen nach dem mehrfach geänderten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 1. Januar 2005 (BGBl. I S. 1950) und Art. 6



### 2.3.2.1 Erwerb durch Geburt (§§ 3 und 4 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Durch Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

### 2.3.2.2 Neu ab 1.1.2000

Durch Geburt in Deutschland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern gemäß dem Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zu der ausländischen der Eltern, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen Aufenthalt in Deutschland hat und
2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Damit ist das in Deutschland nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 geltende Abstammungsprinzip zugunsten des Territorialprinzips in diesen Fällen – Kinder ausländischer Eltern – durchbrochen.

### 2.3.2.3 Erwerb durch Adoption (§ 6 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Mit der gesetzlich wirksamen Annahme als Kind (Adoption) durch einen Deutschen erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.<sup>6</sup>

---

Nr. 9 Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721).

6 Gesetz über die Annahme als Kind (Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749).

### 2.3.2.4 Erwerb durch Einbürgerung (§§ 8 bis 11 StAG)<sup>7</sup>

Ein Ausländer, der seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist auf seinen Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt (Verfassungstreue),
2. eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten kann,
4. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und
5. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt (Ausnahme: Härtefälle stehen dem entgegen, z. B. der ausländische Staat sieht das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vor).

Eine **erleichterte Einbürgerung** ist vorgesehen für junge Ausländer und den ausländischen Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen.

Ein **Einbürgerungsanspruch besteht nicht**, wenn der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Dagegen besitzen einen **Rechtsanspruch auf Einbürgerung**:

- **die früheren deutschen Staatsangehörigen**, denen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 (NS-Regime) die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden war. Das Gleiche gilt für ihre Abkömmlinge. *Art. 116 Abs. 2 GG*
- **Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG**, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen (Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit). *§ 7 StAG*
- **Deutsche Volkszugehörige**, die nicht Deutsche i. S. des Grundgesetzes sind, aber ihren dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

<sup>7</sup> Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618). Am 1. Januar 2003 trat das »Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern – Zuwanderungsgesetz« vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) in Kraft. Gleichzeitig trat das o. a. Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 außer Kraft.

### 2.3.3 Rechtsstellung des Staatsangehörigen

Art. 116  
Abs. 1 GG Deutscher i. S. des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkzugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

### 2.3.4 Rechte des Staatsangehörigen

Der Staatsangehörige genießt zunächst die jedermann zustehenden Menschenrechte (vgl. 9.4.1) sowie sonstige Gewährungen und Teilnahmerechte. Darüber hinaus stehen dem Staatsangehörigen – und hier unterscheidet er sich wesentlich vom Ausländer – die Bürgerrechte (vgl. 9.4.2), insbesondere die politischen Grundrechte zu. Sie dokumentieren seine Zugehörigkeit zum Staatsverband und gewährleisten ihm Mitwirkungsbefugnisse im Gemeinwesen.

Besonders herauszustellen sind:

- das **Wahlrecht** (Art. 20 Abs. 2 und 38 GG),
- die **Versammlungsfreiheit**<sup>8</sup> (Art. 8 GG),
- die **Vereinsfreiheit**<sup>7</sup> (Art. 9 GG),
- das **Widerstandsrecht** (Art. 20 Abs. 4 GG),
- das Recht auf **Zugang zu öffentlichen Ämtern** (Art. 33 GG),
- das **Ausbürgerungs- und Auslieferungsverbot** (Art. 16 GG). Ferner genießt der Staatsangehörige den Schutz des eigenen Staatsverbandes. So hat er während eines Auslandsaufenthalts das Recht, sich an die deutsche Vertretung (Botschaft, Konsulat) zu wenden, wenn er z. B. in eine Notlage geraten ist.

### 2.3.5 Pflichten des Staatsangehörigen

#### 2.3.5.1 Treuepflicht

Sie fordert ein Verhalten, das den Interessen des Staates (Bund, Länder) keinen Schaden zufügt (vgl. hierzu die Bestimmungen der Art. 2

---

8 Diese Freiheiten stehen gemäß der in Rom am 4. November 1950 von den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichneten »Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten« grundsätzlich allen Menschen zu (vgl. Art. 11 der Konvention). Die Bundesrepublik Deutschland hat dieser Konvention am 7. August 1952 in Form eines Bundesgesetzes zugestimmt (BGBl. I S. 685, 953).

Abs. 1, 9 Abs. 2, 18 und 21 Abs. 2 GG). Der freiheitliche Rechtsstaat verzichtet darauf, von seinen Bürgern »blinden Gehorsam« oder »linientreues Verhalten« zu verlangen, wie es von totalitären Systemen bekannt ist. Er verbietet andererseits den Missbrauch der gewährten Freiheitsrechte zum Kampf gegen die freiheitliche und verfassungsmäßige Ordnung.

### 2.3.5.2 Gehorsamspflicht

Sie verpflichtet zum Gehorsam gegenüber dem Grundgesetz, den Verfassungen der Länder sowie allen Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder.

### 2.3.5.3 Leistungspflicht

Sie fordert vom Staatsbürger persönliche Dienste und Sachleistungen, die zahlreiche Einzelgesetze näher bestimmen. Hierzu zählen insbesondere

- die **Schulpflicht**, wonach die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, ihre Kinder die gesetzlich vorgeschriebenen Schulen besuchen zu lassen,
- die **Nothilfepflicht**, wonach bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten § 323 c StGB ist,
- die **Zeugnispflicht**, wonach wahrheitsgemäße Zeugenaussagen § 51 StPO vor Gericht zu leisten und die Anzeige z. B. gemeingefährlicher § 138 StGB und schwerer Verbrechen vor deren Ausführung zu erstatten ist,
- die **sächliche Leistungspflicht**, wonach jeder Bürger zu den öffentlichen Lasten nach den hierzu ergangenen Gesetzen beizutragen hat (Zahlung von Steuern) und
- die **persönliche Leistungspflicht**, wonach die Ausübung übernommener öffentlicher Ämter (z. B. Gemeinderat, Abgeordneter, Schöffe u. a.) sowie die gesetzlich auferlegten Pflichten zu erfüllen sind.

### 2.3.6 Staatsvolk – Nation

Zum Abschluss der Thematik »Staatsvolk« ist dieser Begriff zur »Nation« abzugrenzen.

Unter Staatsvolk versteht man eine Gemeinschaft von Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Dabei handelt es sich um eine juristische, exakt feststellbare Personenmehrheit.

Auf die **Nation** (lat. nasci = geboren werden) hingegen trifft diese Aussage nicht zu.

Die Nation ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit durch eine gemeinsame Sprache, Geschichte, Abstammung und gemeinsame Kulturgüter verbunden fühlen.

In vielen Staaten sind Staatsvolk und Nation eins. Man nennt solche Staaten **Nationalstaaten** (z.B. Schweden, Frankreich, Deutschland). Andererseits sind auch Staaten zu nennen, in denen mehrere Nationalitäten nebeneinander leben. Einen solchen Staat bezeichnet man als **Nationalitätenstaat**. So leben z.B. in der Schweiz deutsch-, französisch- und italienischsprachige Bürger zusammen, die das Schweizer Volk bilden, in den neu gebildeten Staaten Serbien, Kroatien und Bosnien leben nach wie vor jeweils mehrere Nationalitäten nebeneinander. Aber nur in der Schweiz ist dieses Nebeneinanderleben bis heute friedlich verlaufen, während das Nationalitätenproblem auch in anderen als den genannten Staaten bislang zu mehr oder minder starken Unruhen und Spannungen führte oder gar zum offenen Konflikt ausbrach.

### 2.4 Staatsgewalt

Die Staatsgewalt ist die dem Staat zustehende, ursprüngliche, einheitliche und umfassende höchste Befehls- und Zwangsgewalt.

Im freien demokratischen Rechtsstaat wird sie mehr als eine **ordnende Gewalt** verstanden, die dem Menschen dient, zugleich aber auch »Herrschaft über Land und Leute« bedeutet. Da diese Gewalt nur im eigenen Gebiet ausgeübt werden kann und darf, bezeichnet man diese auch als **Gebietshoheit**.

Der Staatsgewalt (Gebietshoheit) **unterliegen nicht**

- **diplomatische Vertreter** fremder Staaten (Botschafter), deren Angehörige, das Personal und die ihnen gehörenden Sachen (auch Grundstücke und Gebäude),
- fremde **Staatsoberhäupter, Regierungschefs** und **Regierungsmitglieder** während ihres Aufenthalts (Staatsbesuch, Konferenzen u. a. Anlässe).

Sie genießen nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts das Recht der **Exterritorialität** und sind somit der Staatsgewalt des Gastlandes grundsätzlich nicht unterworfen. Dies gilt allgemein auch für den Angehörigen fremder Konsulate und Gesandtschaften, jedoch bedarf es dazu in jedem Einzelfall einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen dem Entsendestaat und dem Gastland (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

### 2.4.1 Merkmale der Staatsgewalt

- Die Staatsgewalt ist **ursprünglich** (originär), sodass jede andere Gewalt im Staat von ihr abgeleitet (sekundär) sein muss (z. B. das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Landkreise, vgl. 14).
- Sie ist **einheitlich** und **unteilbar**. Diese Forderung schließt nicht aus, dass sie in die Bereiche Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung funktional aufgeteilt ist, ja im demokratischen Rechtsstaat aufgeteilt sein muss. Die **funktionale Gewaltenteilung** schafft lediglich verschiedene Zuständigkeiten der an sich einheitlichen und unteilbaren Staatsgewalt.
- Sie ist **souverän**, d. h., dass sie ohne Eingriffe einer fremden Macht ihre Funktionen auszuüben vermag. Dieser Grundsatz wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass beim Zusammenwirken mehrerer Staaten auf Grund freiwillig geschlossener Verträge (z. B. NATO, EU u. a. m.) gewisse Souveränitätsrechte zugunsten des Gemeinsamen z. T. aufgegeben werden.
- Sie ist **notwendig**, weil in jedem Gemeinwesen Rechtsnormen geschaffen (Gesetzgebung), deren Ausführung gewährleistet und überwacht (vollziehende Gewalt) und deren Nichtbeachtung geahndet (Rechtsprechung) werden müssen.
- Sie ist an ihrer **Tatsächlichkeit** (Realität) zu messen. Für die vorhandene Staatsgewalt erscheint die Frage zunächst unerheblich, ob sie legal (wie in den Demokratien durch Wahlen) oder illegal (Revolution, Staatsstreich, Putsch) erworben wurde. So gelangte z. B. die ehemalige Sowjetmacht 1917 nicht auf demokratischem und legalem Weg zu ihrer Position. Dennoch hat niemand diesem Staat bis zu seiner Auflösung 1991 seine Staatsqualität abgesprochen. Entscheidend war und ist somit, dass die Staatsgewalt tatsächlich ausgeübt wird.